

Neuregelung zur anteiligen Organisationspauschale für die Konsortialpartner

Auf unserem Konsortialtreffen am 24. Februar wurde angeregt die Regelung zur Bereitstellung der anteiligen Organisationspauschale an die Konsortialpartner zu überdenken und auch eine kleinere Gruppengröße zu berücksichtigen. Wir haben diese Anregung aufgenommen und möchten Ihnen hiermit die Neuregelung vorstellen. Diese tritt ab **1. Januar 2023** in Kraft und kann nicht rückwirkend für 2022 in Anspruch genommen werden. Mit dieser Maßnahme wollen wir unsere Konsortialpartner bei der Vorbereitung und Begleitung von Teilnehmenden bei Mobilitätsmaßnahmen unterstützen. Hier die Neuregelung, die auch im Qualitätsmanagementhandbuch ergänzt wird:

Als Gruppenreise gilt ein Lernaufenthalt von mindestens **drei** Teilnehmenden, der folgende Bedingungen erfüllt:

- Gleicher Zeitraum
- Gleicher Ort
- Gleicher Inhalt der Lernvereinbarung, Eingabe durch den Konsortialpartner
- Abwicklung/Abrechnung der Gruppenreise über den Konsortialpartner

Der jeweilige sequa Konsortialpartner erhält bei einer Entsendung von:

- 3 – 5 Teilnehmern eine Organisationspauschale in Höhe von 200 EUR/pro Gruppe
- 6 – 10 Teilnehmern eine Organisationspauschale in Höhe von 400 EUR/pro Gruppe
- 11 – 20 Teilnehmern eine Organisationspauschale in Höhe von 800 EUR/pro Gruppe
- Ab 21 Teilnehmern eine Organisationspauschale in Höhe von 1000 EUR/pro Gruppe

Die anteilige Organisationspauschale muss vom Konsortialpartner beantragt werden. Hierzu reicht ein formloses Anschreiben zusammen mit der Endabrechnung mit Angabe der Namen und Teilnehmenden-Nr. aus der Vereinbarung sowie der Bankverbindung des Konsortialpartners. Die Auszahlung der Organisationspauschalen erfolgt jeweils nach Abschluss einer Maßnahme, sofern beantragt.

Erasmus+ - Maßnahmen für Ukrainerinnen und Ukrainer

In unserem Newsletter vom 16. Mai 2022 hatten wir auf die Möglichkeit hingewiesen, dass die Erasmus+-Mobilitätsprogramme der allgemeinen und beruflichen Bildung ausnahmsweise für Teilnehmende aus der Ukraine geöffnet wurden. Ukrainisches Bildungspersonal sowie Lernende können als Erasmus+-Teilnehmende an den Auslandsaufenthalten im Förderzeitraum (bis 31. August 2023) teilnehmen.

Als Teilnehmende kommen alle Lernenden der beruflichen Bildung in der Ukraine (bis zum Fluchtzeitpunkt) sowie Absolventen, deren Abschluss eines beruflichen Bildungsgangs in der Ukraine nicht länger als ein Jahr zurückliegt, in Frage.

Mit den Zuschüssen für ukrainische Lernende soll es möglich gemacht werden, dass diese ihre Ausbildung in Deutschland fortsetzen oder ihre berufliche Bildung auf andere Art weiterverfolgen können. Das Informationsblatt der Nationalen Agentur vom Mai fügen wir unserem Newsletter noch einmal bei.

Wenn Sie Teilnehmende aus der Ukraine im Erasmus+ Programm fördern möchten, ist es notwendig, uns dies im Vorfeld rechtzeitig verbindlich mitzuteilen. sequa muss für diese Teilnehmenden einen entsprechenden Antrag bei der EU stellen.

Herzlichst, Ihr Mobilitätsteam